

Satzung des Vereins "Bewohner-INI"-tiative e.V. „Westlich der Merzhauser Straße“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bewohner-INI-tiative Westlich der Merzhauser Straße“, Kurzform: **Bewohner-INI e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen einzig für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, an der Gestaltung der sozialen, ökologischen, ökonomischen, baulichen, infrastrukturellen und kulturellen Verhältnisse im Quartier „Westlich der Merzhauser Straße“ mitzuwirken. Ziele sind insbesondere
 - a) die Verbesserung der Lebensqualität im Quartier durch humanere Gestaltung des Wohnumfeldes,
 - b) eine ausgewogene Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Quartier sowie eine vielseitige Nutzungsstruktur (Arbeiten, Wohnen und Freizeit),
 - c) die Förderung und Stärkung der sozialen Kontakte der Bewohner*innen untereinander,
 - d) die Interessenwahrnehmung sowie die demokratische und transparente Selbstorganisation der Bewohner*innen,
 - e) die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements,
 - f) die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie von benachteiligten Menschen zu erreichen.

Die genannten Ziele sollen dazu beitragen, die Identifikation der Bewohnerschaft mit ihrem Stadtteil zu festigen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit **allen** gesellschaftlichen Gruppierungen, Kirchen, politischen Parteien, Vereinen und mit der Bewohnerschaft des Quartiers geschehen.

3. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zwecke im Quartier „Westlich der Merzhauser Straße“ den Vereinsraum im 1. OG. des städtischen

Gebäudes in der Langemarckstraße 97 als Informations-, Kommunikations-, Koordinations- und Aktionszentrum. Zudem unterhält der Verein eine beidseitige direkte Kooperation mit dem Quartiersbüro Unterwiehre in Trägerschaft des Nachbarschaftswerkes e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person jeglicher Staatsangehörigkeit werden, die gewillt und geeignet ist, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern. Ausgeschlossen sind Personen oder Organisationen, die nicht im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind oder deren Ziele dem Grundgesetz widersprechen.
Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand / oder die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern mit unbeschränktem aktivem und passivem Wahlrecht;
 - b) fördernden Mitgliedern, die auch im Einzelfall jeweils zu vereinbarenden Pflichten übernehmen können. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied zu sein, andererseits aber die Vereinsbeiträge zahlt. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann die/der Beitrittswillige sich schriftlich/mündlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.
Die Mitgliedschaft besteht zunächst als Probemitgliedschaft, welche automatisch nach einem Jahr in eine volle/ordentliche Mitgliedschaft übergeht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende zu erklären.
6. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Zum Beispiel bei Kundgabe antisemitischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen / Äußerungen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie der Mitgliedschaft in demokratie- und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitgliedschaft: Ein Ehrenmitglied im Verein ist von der Mitgliedsgebühr befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden; Höhe, Fälligkeit, Stornierung und/oder Erlassung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer bis max. vier Personen, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Quartier haben oder mit den Gegebenheiten des Quartiers vertraut sein. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers bestehen.
2. Erweiterter Vorstand: Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung zudem erweiterte Vorstände zu wählen.
 - a) Der erweiterte Vorstand ist ein optionales Vereinsorgan, dessen Aufgaben Wahrnehmen von Beratungsfunktionen, Kontrollieren von Entscheidungen oder spezifischen Aufgaben sind. Zum Beispiel: Schriftführer*in, Beisitzer*in in Vorstandssitzung; externe Vertretung in anderen Gremien oder Institutionen wie beispielsweise benachbarten Bürgervereinen.
 - b) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
 - c) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben eingeschränktes Stimmrecht. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt das Stimmrecht des erweiterten Vorstandes für Themen oder Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
3. Die Kassenwartin/der Kassenwart wird neben ihrer/seiner Funktion mit der Wahl automatisch Teil des erweiterten Vorstands. Eine zusätzliche Wahl ist dafür nicht notwendig. Auf eigenen Wunsch kann sich die Kassenwartin/der Kassenwart auch zur Wahl für den geschäftsführenden Vorstand stellen.
4. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer darf nicht Teil des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer muss nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein. Zur Kassenprüfung ist eine Person ausreichend.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechts-handlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Ver-einsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Der Vorstand kann Projekte und/oder Teilaufgaben, die nicht Teil seiner originären geschäftsführenden Aufgaben sind, auch auf andere Ver-einsmitglieder verteilen.
7. Der Vorstand ist auf die Zeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zu-lässig. Bei Bedarf kann eine Neuwahl vorgezogen werden.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis turnusgemäß die Nachfolge gewählt wurde.
8. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Je nach Bedarf finden weitere Vorstandstreffen statt.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter*innen wie z. B. eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder fachliche Hilfskräfte gegen Entgelt einstellen.
10. Wahlverfahren: Mitglieder, die sich selbst zur Wahl aufgestellt haben, sind nicht berechtigt sich selbst zu wählen. Im Wahlverfahren zur Vor-standswahl, hat jedes Mitglied Eine-Stimme pro Kandidat*in.
Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmzuweisungen sind die gewähl-ten Personen. Eine Stichwahl ist möglich. (Siehe folgend §7 Absatz 5)
11. Vereinsmitglieder können in beratender Funktion zu den Vorstandssit-zungen eingeladen werden.
12. Der Vorstand ist befugt, vereinsfremde Personen zu bestimmten Tages-ordnungspunkten sowohl in Vorstandssitzungen als auch in die Mitglie-derversammlung einzuladen, um punktuell ihr Fachwissen und ihre Mei-nung mit einzubringen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jähr-lich statt; sie wird vom Vorstand unter Fristwahrung von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder-versammlung ist nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf kurzfristig eine außerordentliche Mitglie-derversammlung einberufen; auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu jederzeit verpflichtet.
3. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
4. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder in den Post-briefkasten eingeworfen sind. Die Einladung kann auch auf elektroni-schem Wege versendet werden.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen. Das Stimmrecht kann auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes, persönlich anwesendes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Diese Bevollmächtigung muss eine persönliche Unterschrift und Datum aufweisen und ist der Versammlungsleitung in der Versammlung vorzulegen.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters. Über die Abstimmungsweise entscheidet die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter.
Bei Wahlen ist einstimmiger Zuruf zulässig, andernfalls Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl des Vorstands; der Kassenwartin/des Kassenwarts; der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - c) die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts
 - d) Satzungsänderungen mit mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen;
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) den Widerspruch von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte.
8. Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer (möglichst die Schriftführerin/der Schriftführer des Vorstands oder ein anderes Vereinsmitglied) und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter unterzeichnet umgehend den Mitgliedern postalisch oder elektronisch zugesandt werden soll.

§7a

Briefliche Abstimmung

In Fragen besonderer Dringlichkeit können von Seiten des Vorstands des Vereins auch postalische Mitgliederabstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die besondere Dringlichkeit hat der Vorstand zu begründen.

§ 8

Beirat

Der Verein kann von einem Beirat unterstützt und beraten werden.
Der Beirat ist weder ein Vereinsorgan noch ist er dem Vorstand untergeordnet.

§ 9**Vereinsauflösung**

1. Bei **Auflösung** muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder persönlich anwesend oder im Sinne von § 7 Abs. 5 vertreten sein. Eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen ist zur Vereinsauflösung nötig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sollen die Liquidatoren sein.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10**Formale Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Satzung formale Änderungen vorzunehmen, sofern das Registergericht sie verlangt.

§ 11**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 10.03.2026